



Fangbestimmungen für den Baggersee, gültig ab dem 01.01.2017

1. Allgemeine Bestimmungen

Die Angelkarte hat nur Gültigkeit in Zusammenhang mit einem gültigen Jahresfischereischein und der Angelstatistik des jeweils laufenden Jahres.

Die Angelkarte ist nicht übertragbar. Beide Dokumente sind stets mitzuführen und den Kontrollorganen vorzuweisen. Die Angelkarte sowie unrechtmäßig genutztes Fanggerät oder geschonte Fische können bei Verstoß gegen die gesetzlichen oder die unten aufgeführten Bestimmungen ohne Entschädigung entzogen werden.

Es muss ein Nachweis über die gefangenen Fische und die Angeltage geführt werden. Dieser Nachweis ist bei der Hauptversammlung des folgenden Jahres abzugeben. Der abgegebene Nachweis ist Voraussetzung für die Ausgabe der Angelkarte.

Soweit in diesen Bestimmungen nichts anderes geregelt ist, gelten die Bestimmungen des Fischereigesetzes für Baden-Württemberg (FischG) und der Landesfischereiverordnung (LFischVO) in ihren jeweils gültigen Fassungen. Ein Verstoß gegen die Fangbestimmungen kann den sofortigen Ausschluss aus dem Verein zur Folge haben.

2. Besondere Bestimmungen für den Baggersee

Die Angelkarte berechtigt zum Fischen mit der Handangel vom Ufer. Hierbei dürfen nicht mehr als zwei Angelgeräte gleichzeitig benutzt werden.

Das Angeln ist täglich entsprechend den Zeiten gemäß § 3 LFischVO [1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang], Aalfang am See bis 24.00 Uhr (MEZ), bzw. 1.00 Uhr (MESZ)] am Rhein, erlaubt.

Es dürfen 3 Edelfische pro Tag gefangen werden.

Je Kalenderwoche ist der Fang von insgesamt zwei Raubfischen (Zander oder Hecht) erlaubt. Je Angeltag ist der Fang von einem Karpfen erlaubt. Der Aal unterliegt keiner zahlenmäßigen Fangbeschränkung.

Für den Zander gilt ein Schonmaß bis 50 cm und ab 80 cm (!).

Für den Hecht, ein Schonmaß bis 60 cm und ab 90 cm (!),

beide Raubfische dürfen nur innerhalb dieser Größenordnung entnommen werden, geltende Schonzeit für beide Fischarten ist vom 15. Februar bis 31. Mai.

Karpfen ab einem Gewicht von 8 kg (!) müssen ebenfalls zurückgesetzt werden.

Die festgelegten Schonmaße dienen dem Fortbestand eines gesunden Genpools.

In der Zeit vom 15. Februar bis zum 31. Mai ist das Angeln mit Kunstköder (Blinker, Gummifisch, Wobbler, Streamer usw.) und Köderfisch nicht gestattet (Schonzeit von Hecht und Zander im Gewässer). Hier von ausgenommen sind Kunstfliegen.

Sobald das Fanglimit erreicht ist, muss das Angeln eingestellt werden, d. h. sämtliche Angeln sind aus dem Wasser zu nehmen. Auf die waidgerechte Behandlung der gefangenen Fische, wird ausdrücklich hingewiesen. Alle Fische die dem Gewässer entnommen und mitgenommen werden, sind sofort Waidgerecht zu töten.

Wegen den in Vergangenheit aufgetretenen Infektionen mit dem KOI HERPES VIRUS ist die Entnahme und Verwendung der Fische aus dem See als Köder in anderen Gewässern verboten. Eine Desinfizierung des Angelgerätes nach dem Angeltag ist unbedingt durchzuführen. Beim Wechsel des Angelgewässers am gleichen Angeltag darf die Angelausrüstung nicht mehr am zweiten Angelgewässer verwendet werden.

Hinweis: Auf die besonderen Gefahren an den Steilufern und überstehenden Kiesbänken wird ausdrücklich hingewiesen. Der Angler übt die Fischerei auf eigene Gefahr aus.